



| | |
|-----------------|--|
| Firma | Westfalia Spielgeräte GmbH |
| Anschrift | Zieglerstraße 16 – 20 a · 33161 Hövelhof |
| Telefon | +49 5257 98891-0 |
| Telefax | +49 5257 98891-11 |
| E-Mail | info@westfalia-spielgeraete.de |
| Internet | www.westfalia-spielgeraete.com |
| Geschäftsführer | Michael Athens |
| Handelsregister | Amtsgericht Paderborn HRB 6594 |
| Ust-Ident-Nr. | DE237771283 |

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von Westfalia
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen

Besondere Klausel zum BDSG:

Die Vertragspartner von Westfalia ermächtigen diese, unter Verzicht auf eine gesonderte Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen des BDSG, soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich, zu speichern und zu bearbeiten.

A. Geltung der Geschäftsbedingungen von Westfalia

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Westfalia und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit Westfalia auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Westfalia ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Westfalia maßgebend.

A.3

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1 Vertragsinhalt / Abtretungsverbot

B.1.01

Maßgeblich für von Westfalia erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von Westfalia.

B.1.02

Alle von Westfalia erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.1.03

Angebote des Lieferanten oder sonstigen Vertragspartners von Westfalia bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Westfalia.

B.1.04

Angebote des Lieferanten oder sonstigen Vertragspartners von Westfalia bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Westfalia.

B.1.05

Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von Westfalia auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

B.2 Preise

B.2.01

Die Preise enthalten die Kosten der Verpackung und der Transportversicherung.

B.2.02

Die Preise enthalten auch etwaige sonstige Kosten des Lieferanten.

B.2.03

Nebenleistungen des Vertragspartners werden nicht gesondert vergütet.

B.3. Lieferzeit

B.03.01

Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine und unbedingt einzuhalten.

B.3.02

Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann, so hat er dies unverzüglich schriftlich Westfalia mitzuteilen.

B.3.03

Im Falle des Lieferverzuges stehen Westfalia nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist die gesetzlichen Ansprüche – Rücktritt und Schadensersatz, statt der Leistung – zu.

B.4 Gewährleistung

B.4.01

Der Vertragspartner von Westfalia hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen in Abschnitt B.4.

B.4.02

Die Untersuchungs- und Rügepflichten von Westfalia für Mängel richten sich ausschließlich nach § 377 HGB.

B.4.03

Bei Mängeln kann Westfalia nach eigener Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.

B.4.04

Die Durchführung der Nacherfüllung erfolgt schnellstmöglich in Abstimmung mit Westfalia und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange von Westfalia.

B.4.05

Erfolgt keine Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist oder schlägt diese zwei Mal fehl, stehen Westfalia die Rechte auf Rücktritt, Minderung, Schadens- und/oder Aufwendungsersatz zu.

B.4.06

Für Mängel gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Ablieferung der Sache. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3 BGB bleiben davon unberührt.

B.4.07

Alle Kosten der Nacherfüllung trägt der Lieferant, einschließlich der Kosten für z.B. Rücknahme, Demontage, Transport, Wege, Arbeit, Material, Planung, Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.

B.4.08

Soweit Westfalia durch die Nacherfüllung Kosten entstehen, ist Westfalia berechtigt, sie zu den ortsüblichen Preisen in Rechnung zu stellen.

B.5 Zahlung

B.5.01

Zahlungen von Westfalia erfolgen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug

B.5.02

Bei vorfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des Vertragspartners wird die Rechnung auf den mit Westfalia vertraglich vereinbarten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.5.03

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.6. Aufrechnung

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Westfalia mit allen ihren Forderungen, auch der Forderungen der Westfalia-Abbund e.K, Inhaber Michael Athens, Paderborn, ihm gegenüber oder seinen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gegenüber bestehenden Forderungen aufrechnen kann.

B.7 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

B.7.01

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von Westfalia bezeichnete Bestimmungsort.

B.7.02

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und Westfalia ist Gerichtsstand Paderborn.

Westfalia ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.7.03

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.1. Auftragsbestätigung / Vertragsinhalt / Kommunikationswege / Beratung

C.1.01

Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn Westfalia Lieferungen oder Leistungen erbringt.

C.1.02

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Westfalia gegebenenfalls in Verbindung mit dem von Westfalia erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von Westfalia getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von Westfalia.

C.1.03

Der Kunde hat Westfalia mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest.

C.1.04

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von Westfalia betreffen, sind Westfalia nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von Westfalia stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von Westfalia gemacht werden oder von Westfalia ausdrücklich autorisiert sind oder öffentliche Äußerungen sind und Westfalia diese Angaben kannte oder kennen musste und sich nicht innerhalb einer angemessenen Zeit davon distanziert hat. Zu Gehilfen von Westfalia im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von Westfalia, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von Westfalia unter der Adresse www.westfalia-spielgerate.com erfolgen.

C.1.05

Westfalia zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer branchenüblichen Toleranz zu verstehen.

C.1.06

Bestellungen und Ausführungswünsche hat der Kunde ausschließlich an ihm dafür mitgeteilte Telefaxnummern oder E-Mail-Adressen in Textform zu übermitteln.

C.1.07

Wählt der Kunde von Ziffer C.1.06 abweichende Kommunikationskanäle, geht das Risiko der rechtzeitigen Bearbeitung zu seinen Lasten.

C.1.08

Beratungsleistungen schuldet Westfalia nur aufgrund eines besonderen schriftlichen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

C.2. Bleibende Rechte / Markenzeichen / Referenzen

C.2.01

Das Urheberrecht an Projektzeichnungen, Modellen, Pläne und dergleichen behält Westfalia sich vor. Diese Sachen sowie Kalkulationen bleiben Eigentum von Westfalia und dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

C.2.02

Westfalia ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von Westfalia angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.2.03

Westfalia ist berechtigt, den Kunden zu werblichen Zwecken öffentlich als Referenzkunden zu führen und dabei den Namen des Kunden, seine Anschrift und ein Lichtbild des gelieferten Objektes zu veröffentlichen. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit gegenüber Westfalia in Textform widersprechen.

C.3. Lieferung / Gefahrtragung / Versicherung

C.3.01

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (*Versendungskauf*). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Westfalia berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

C.3.02

Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist der Betrieb von Westfalia.

C.3.03

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. (beim *Versendungskauf*) mit der Übergabe an den Transporteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

C.3.04

Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.4. Lieferzeit und Lieferverzug

C.4.01

Liefertermin bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferfrist bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.4.02

Sämtliche Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei Westfalia verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Westfalia den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, ist Westfalia berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von Westfalia durch ihre Zulieferer, wenn Westfalia ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Westfalia noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder Westfalia im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.4.03

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.04

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.05

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.06

Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferfristen findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von Westfalia zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.07

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch Westfalia. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.08

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die Westfalia trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den Westfalia nicht einzustehen hat. In einem solchen Fall kann Westfalia vom Vertrag zurücktreten.

C.4.09

Der Eintritt des Lieferverzugs von Westfalia bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.10

Liegt Lieferverzug seitens Westfalia vor, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Westfalia bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.11

Die Rechte des Kunden gem. Ziffer C.10.02 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von Westfalia, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.4.12

Versäumt der Vertragspartner einen vereinbarten Liefertermin, ohne spätestens 4 Werktage zuvor abzusagen, behält sich Westfalia vor, die jeweiligen vertraglich vereinbarten Versandkosten mit 50 % als vertraglichen Schadensersatzanspruch in Rechnung zu stellen. Sollte das Nichterscheinen/die verspätete Absage nachweisbar unverschuldet erfolgen, so entfällt der Anspruch. Aufgrund des erheblichen logistischen Aufwandes für den Versand, insbesondere die Koordination zwischen den einzelnen Beteiligten und die Zusammenlegung mehrerer Kommissionen pro LKW, begründen die 4 Werktage.

C.4.13

Versäumt der Vertragspartner einen vereinbarten Montagetermin, ohne spätestens 7 Werktage zuvor abzusagen, behält sich Westfalia vor, die jeweiligen vertraglich vereinbarten Kosten für Versand und Montage mit 50 % als vertraglichen Schadensersatzanspruch in Rechnung zu stellen. Sollte das Nichterscheinen/die verspätete Absage nachweisbar unverschuldet erfolgen, so entfällt der Anspruch. Aufgrund des erheblichen logistischen Aufwandes für den Versand und die Montage, insbesondere die Koordination zwischen den einzelnen Beteiligten, begründen die 7 Werktage.

C.5. Teillieferungen

C.5.01

Teillieferungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

C.5.02

Wenn Westfalia vom Recht der Teillieferung Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.6. Preise

C.6.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

C.6.02

Beim *Versendungskauf* trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk bzw. Lager und die Kosten einer ggfs. gewünschten Transportversicherung.

C.6.03

Soweit Verpackung anfällt, verpackt Westfalia entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.

C.6.04

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.05

Auf gesondert berechnete Frachtkosten und Verpackungskosten wird weder Rabatt noch Skonto gewährt und sie bleiben auch bei der Berechnung etwaig vereinbarter Boni unberücksichtigt.

C.7. Zahlungsbedingungen

C.7.01

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.02

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto von Westfalia maßgebend.

C.7.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.7.04

Spätestens fällig sind an Westfalia zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.7.05

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kaufpreis mit dem jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Westfalia behält die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens vor.

C.7.06

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von Westfalia.

C.7.07

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.08

Der Kunde hat, außer in Fällen des C.7.07 kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte des Kunden gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit Westfalia ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.09

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Kaufpreisanspruch von Westfalia durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist Westfalia nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Westfalia den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

Westfalia kann in diesem Fall pauschalen Schadensersatz verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, wobei dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass Westfalia gar kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Westfalia ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) sowie den Regelungen in diesem Abschnitt C.8. nachgekommen ist.

C.8.02

Die Lieferungen von Westfalia, auch Zeichnungen, Ausführungspläne und dergleichen, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.03

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei Westfalia geltend gemacht werden.

C.8.04

Der Kunde muss auch versteckte Mängel nach Entdeckung, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, nach Entdeckung des Mangels in der vorbeschriebenen Form rügen.

C.9. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

C.9.01

Unberührt von der Haftungsbeschränkung in diesem Abschnitt C.9. bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

C.9.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.8. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von Westfalia für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.9.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

C.9.04

Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Westfalia oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch Westfalia;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.05

Sofern durch von Westfalia durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst Westfalia, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.07

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von Westfalia zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder chemische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von Westfalia zurückzuführen sind.

C.9.08

Westfalia übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.09

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.10

Westfalia ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.9.11

Arbeiten an von Westfalia gelieferten Sachen oder sonstigen von Westfalia erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von Westfalia anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.9.12

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von Westfalia als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.13

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt grundsätzlich Westfalia, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Westfalia vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Für den Fall, dass von Westfalia gelieferte Anlagen außerhalb der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde aber die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von Westfalia zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.9.14

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde Westfalia die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Westfalia sofort – nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn Westfalia mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von Westfalia Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.15

In den Fällen, in denen Westfalia namens und für Rechnung des Kunden Drittleistungen besorgt, ist allein der Dritte gewährleistungspflichtig. Westfalia übernimmt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, keine Beratung für die Auswahl der Drittleistungen durch den Kunden. Falls der Kunde insofern eine Beratung wünscht, wird diese nur aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und gegen Vergütung erbracht.

C.9.16

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von Westfalia gem. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.17

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn Westfalia dem zustimmt.

C.9.18

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02.

C.10. Sonstige Haftung

C.10.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Westfalia ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Westfalia.

C.10.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Westfalia oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch Westfalia;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Westfalia die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist Westfalia berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von Westfalia über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Abnahmeverzug

C.12.01

Westfalia ist zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.02

Bei Abnahmeverzug ist Westfalia berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.03

Bei Lagerung bei Westfalia kann Westfalia pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,00 und weitere € 25,00 ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass der Anspruch nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

C.12.04

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mehr als zwei Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.05

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist Westfalia unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden vorliegt.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01

Sämtliche Lieferungen von Westfalia erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die Westfalia im Interesse des Kunden eingegangen ist.

C.13.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04

Westfalia ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

C.13.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von Westfalia anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass Westfalia gar kein oder ein niedriger Schaden als die angegebenen Prozentsätze entstanden ist.

C.13.06

Westfalia behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

C.13.07

Die Be- und Verarbeitung der von Westfalia gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von Westfalia, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von Westfalia bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Westfalia zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von Westfalia zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an Westfalia ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von Westfalia, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

C.13.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10

Übersteigt der Wert der Westfalia zustehenden Sicherheiten die Forderung von Westfalia gegen den Kunden um mehr als 20%, so ist Westfalia auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von Westfalia freizugeben.

C.14. Leistungs- und Erfüllungsort

C.14.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von Westfalia zu erbringenden Leistungen ist immer der Sitz von Westfalia.

C.14.02

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz von Westfalia insbesondere auch dann, wenn Westfalia den Transport selbst übernimmt.

C.15. Sicherungspflichten

C.15.01

Der Kunde ist gegenüber Westfalia dazu verpflichtet, auf eigene Kosten für eine geeignete Absicherung der Baustelle gegen den Zutritt unbefugter Personen (insbesondere Kinder) zu sorgen. Dies kann etwa durch die Errichtung von Baustellenzäunen und anderen Absperrungen erfolgen.

C.15.02

Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht rechtzeitig bis zum vereinbarten Beginn der Arbeiten durch Westfalia nach, so kann Westfalia auf Kosten des Kunden diese Absicherung durch Dritte vornehmen lassen und insoweit die Aufnahme bzw. Weiterführung der geplanten Arbeiten verweigern. Auch die hierdurch entstandenen Kosten (Fahrtkosten, Standkosten der Maschinen etc.) sind Westfalia vom Kunden zu erstatten.

C.15.03

Der Kunde hat auch während arbeitsfreier Zeiten, der Nachtzeit oder nach dem Verlassen der Baustelle durch Westfalia dafür Sorge zu tragen, dass die von Westfalia installierten Spielgeräte bis zur Auffüllung des geeigneten Bodenmaterials, bis zur Entfernung der ggf. noch vorhandenen Transporthilfen und insbesondere während der Aushärtungszeit der Fundamente nicht betreten werden können. Der Kunde stellt Westfalia von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer der dargestellten Pflichtverletzung ergeben.

C.16. Überschriften / Definition

C.16.01

Sämtliche Überschriften in den Westfalia – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.16.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Westfalia - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder E-Mail) übermittelt werden.

C.17. Gerichtsstand und materielles Recht

C.17.01

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Westfalia ist Gerichtsstand Paderborn.

Westfalia ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

C.17.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt C.13. unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.18. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt